

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VEA Beratungs-GmbH
für die internetbasierten Ausschreibungs- und Vergabeverfahren
von Energielieferungsverträgen auf VEA-Online.de**

Gegenstand

1. Die VEA Beratungs-GmbH, Zeißstraße 72, 30519 Hannover, („Betreiber“) bietet auf <http://www.VEA-Online.de> („VEA-Online“) Teilnehmern die Möglichkeit zur Ausschreibung, zur Angebotsabgabe und zum Abschluss von Energielieferungsverträgen für Strom und Erdgas.
2. Zu diesem Zweck bietet die VEA Beratungs-GmbH Energiebezieher im Rahmen ihres Energieeinkaufs („Kunden“) die Möglichkeit zur Ausschreibung von Energielieferungen („VEA-Online-Ausschreibung“).
3. In einem separaten Bereich wird öffentlichen Kunden die Ausschreibung von Strom und Erdgas nach den Regeln der VOL ermöglicht („VEA-Online-VOL-Ausschreibung“).
4. Zudem besteht für Kunden die Möglichkeit, durch Festlegung einer verbindlichen Preisschranke für den auszuschreibenden Energielieferungsvertrag eine automatische Vergabe über eine VEA-Online-Auktion (nach dem umgekehrten Auktionsprinzip) durchzuführen.
5. Auf der Anbieterseite bietet die VEA Beratungs-GmbH Energieversorgungsunternehmen und Energiehändlern („Lieferanten“) die Möglichkeit, die Ausschreibungsdaten einzusehen und bei VEA-Online-Auktionen verbindliche Gebote abzugeben.
3. Die technischen Regelungen und Vertragsverhältnisse mit den lokalen Netzbetreibern (Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsverträge) bleiben durch diese Ausschreibungen unberührt.
4. Auf VEA-Online-Auktionen finden § 156 BGB, § 34b GewO und die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen keine Anwendung.
5. Für die Durchführung einer VEA-Online-Ausschreibung, einer VEA-Online-Auktion oder einer VEA-Online-VOL-Ausschreibung (allg. auch „VEA-Online-Projekt“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

§ 1

Teilnehmer, Zulassung, Auftragsvergabe

1. Voraussetzung für eine Teilnahme eines Energienachfragers („Kunde“) an VEA-Online ist eine Zulassung durch den Betreiber. Hierzu muss sich der Kunde bei VEA-Online anmelden und die von VEA-Online abgefragten Daten angeben.
2. Für die Zulassung entrichtet der Kunde der VEA Beratungs-GmbH ein vorab zu vereinbarendes Honorar. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Zulassung. VEA-Online behält sich ferner vor, die Zulassung ohne Angabe von Gründen, insbesondere jedoch wegen
 - a. falscher Angaben bei der Anmeldung oder
 - b. vertragswidrigem Verhalten bei der Abwicklung vorheriger Einkäufezu versagen oder jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zurückzunehmen.
3. Ein wirksamer Ausschreibungsauftrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag bei VEA-Online zustande.
4. An VEA-Online-Ausschreibungen und -Auktionen kann als Energielieferant teilnehmen, wer
 - a. seine diesbezügliche Tätigkeit gem. § 5 EnWG bei der zuständigen Regulierungsbehörde angezeigt hat oder einen vergleichbaren Nachweis besitzt,
 - b. über eine ausreichende finanzielle Basis verfügt und
 - c. über die fachliche Eignung zur Aufnahme und zum dauerhaften Betrieb der Energieversorgung verfügt.
5. Die Zulassung zu VEA-Online wird vom Energielieferanten bei dem Betreiber beantragt. Der Energielieferant ist verpflichtet, die für seine Zulassung notwendigen Angaben wahrheitsgemäß anzugeben und auf Nachfrage entsprechende Referenzen vorzulegen. VEA-Online ist zur Zulassung nicht verpflichtet und kann sie ohne Begründung ablehnen. Die Zulassung für Energielieferanten ist derzeit kostenlos. VEA-Online ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Zulassung zu widerrufen.
6. Der Betreiber kann nach eigenem Ermessen oder im Auftrag des Kunden selektiv ohne Angabe von Gründen einzelne Energielieferanten von der Abgabe von Geboten sperren. Für diesen Fall wird die wirksame Annahme von Geboten für jeden Einzelfall technisch verhindert.
7. Die Ziffern 4 bis 6 gelten nicht bei öffentlichen Ausschreibungen nach VOL („VEA-Online-VOL-Ausschreibungen“). Der Zugang zu diesen Projekten wird auf Nachfrage jedem Bieter ermöglicht.
8. Die Teilnehmer sind jederzeit berechtigt, ihre Anmeldung schriftlich zurückzunehmen. Die Zulassung sowie alle hiermit verbundenen Rechte und Pflichten enden zum Ende des auf die

Zurücknahme der Anmeldung folgenden Monats. Alle über den Teilnehmer bei VEA-Online gespeicherten Daten werden zum Ende des auf die Zurücknahme der Anmeldung folgenden Monats nach Eingang der Rücknahmemitteilung bei VEA-Online bzw. nach Erfüllung und Abwicklung von noch bestehenden Rechtsverhältnissen gelöscht.

§ 2

Verwendung der gespeicherten Daten, Datenschutz

1. Der Betreiber ist berechtigt, Daten zur Teilnahme an VEA-Online-Projekten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern sowie zu eigenen Zwecken zu nutzen.
2. Der Betreiber ist insbesondere berechtigt, zur Durchführung eines VEA-Online-Projektes u. a. folgende Teilnehmerdaten zu veröffentlichen bzw. die Daten für folgende Zwecke zu nutzen:
 - a. Name des Kunden, Adresse der Energiebezugsstätte sowie alle für die Abgabe eines Energielieferangebotes relevanten Daten. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich die auszuschreibende Nachfragemenge in kWh/a, die monatlichen maximalen Leistungsansprachen in kW, die Netzzugangsebene, der örtliche Netzbetreiber, ggfs. Angaben zur TOP1-Preisschranke sowie ggfs. das aktuelle Gebot auf diese Nachfrage.
 - b. Vorabinformation der Energielieferanten über die Eckdaten eines VEA-Online-Projektes per E-Mail.
 - c. Zugriff auf die für eine Kalkulation erforderlichen detaillierten Verbrauchsdaten des Einkäufers nur für zum entsprechenden VEA-Online-Projekt zugelassenen Energielieferanten sowie für den Auftrag gebenden Kunden zu Kontrollzwecken.
 - d. Nicht anonymisierte Informationen an die im Rahmen einer VEA-Online-Auktion bestimmten Vertragspartner (Einkäufer und Lieferant) nach Zuschlag einer VEA-Online-Auktion gemäß § 6.1 AGB.
 - e. Erfüllung gesetzlicher Pflichten an berechnigte Stellen.
3. Der Betreiber ist weiterhin berechtigt, für weitergehende Zwecke folgende Teilnehmerdaten zu veröffentlichen, sofern der Kunde nicht schriftlich der Veröffentlichung widersprochen hat:
 - a. Allgemeine Anzeige der Eckpunkte des Ausschreibungsinhaltes in anonymisierter Form. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich die auszuschreibende Nachfragemenge in kWh/a und der PLZ-Bereich der Abnahmestelle sowie ggfs. die Preisschranke und die abgegebenen Gebote.

- b. Anzahl der an einem VEA-Online-Projekt teilgenommenen Energielieferanten
- c. Differenz zwischen niedrigstem und höchstem Angebot
- d. Preisgrenze zwischen dem Dritt- und dem Viertplatzierten sofern mind. sechs Lieferanten teilgenommen haben..

§ 3

Beschreibung der Energienachfrage

1. Der Betreiber präsentiert die Energiebedarfsdaten des Kunden auf den Internetseiten von VEA-Online sowie durch Versenden per E-Mail.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die nachgefragten Energiedaten wahrheitsgetreu zu beschreiben. Bekannte Abweichungen, die die Kalkulationsgrundlage für den Energielieferanten nicht nur unerheblich verändern, dürfen nicht verschwiegen werden.
3. Der Kunde ist gegenüber VEA-Online und allen Energielieferanten, die während des Angebotszeitraumes ein Angebot oder ein Gebot zur Übernahme der ausgeschriebenen Energielieferung abgeben, dahingehend verpflichtet, dass er
 - a. der rechtmäßige Einkäufer für die angegebenen Energiedaten ist;
 - b. die angegebenen Energiemengen ab dem genannten Lieferzeitpunkt für die vom Kunden angegebene Vertragslaufzeit des Energielieferungsvertrages vom Energielieferanten mit dem niedrigsten Angebot bezieht, wenn im Lauf der VEA-Online-Auktion die vom Kunden vorgegebene TOP1-Preisschranke erreicht oder unterboten wird.
4. Der Kunde wird vor der Freischaltung der Angebotsseite aufgefordert, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für VEA-Online-Projekte gegenüber dem Betreiber schriftlich zuzustimmen. Der Betreiber handelt dabei als Empfangsvertreter aller anderen Teilnehmer gem. § 164 Abs. 3 BGB. Die Freischaltung erfolgt erst, wenn der Kunde die geforderte Zustimmung abgegeben hat.
5. Die Verantwortlichkeit für die fristgerechten Kündigungen der bestehenden Energielieferungsverträge verbleibt beim Kunden.

§ 4a**Abgabe von Angeboten bei
VEA-Online-Ausschreibungen (Strom+Erdgas)**

1. Für die vom Kunden im Rahmen einer VEA-Online-Ausschreibung ausgeschriebenen Energiebedarfsdaten können alle zugelassenen Energielieferanten verbindliche schriftliche Angebote an den in der Ausschreibung benannten Ansprechpartner unterbreiten bzw. über die Upload-Funktion als zip-Datei auf den Server übertragen.
2. Sofern der Datei-Upload benutzt wird, ist der zugleich durch den Lieferanten einzutragende Durchschnittspreis informatorisch. Dabei werden unterschiedliche Preisregelungen mit a, b, c usw. bezeichnet und den jeweiligen Abnahmestellen zugeordnet, wobei eine Preisregelung auch mehreren Abnahmestellen zugeordnet werden kann.
3. In Form, Vertrag sowie Kosten- und Preissystematik bei seiner Angebotsabgabe auf eine VEA-Online-Ausschreibung ist der Lieferant frei. Insbesondere kommen die in den §§ 4b, 4c, 5, 6 und 7 dieser AGB aufgeführten Pflichten für den Lieferanten nicht zum Tragen.
4. Das Angebot muss bis spätestens zu dem auf der Ausschreibung angegebenen Endtermin beim in der Ausschreibung benannten Ansprechpartner eingegangen sein. Die VEA-Online-Ausschreibung ist für den Kunden unverbindlich. Insbesondere kommen die in den §§ 4b, 4c, 5, 6 und 7 dieser AGB aufgeführten Pflichten für den Kunden nicht zum Tragen.

§ 4b**Abgabe von Online-Geboten bei
VEA-Online-Strom-Auktionen**

1. Für die vom Kunden im Rahmen einer VEA-Online-Auktion ausgeschriebenen Strombedarfsdaten können alle zugelassenen Energielieferanten verbindliche Gebote über die entsprechenden Eingabeformulare abgeben. Sofern in der jeweiligen VEA-Online-Auktion keine abweichenden Angaben zum Leistungsumfang gemacht werden, beinhaltet der vom Lieferanten einzugebende Preis nur die Kosten für Energie inkl. Regelenergie, d.h. das Gebot ist exkl. der Kosten für Netznutzung, Mess- und Abrechnungspreis, EEG, KWKG, §19-StromNEV, AbLaV, Offshore-Haftungsumlage, Konzessionsabgabe und Steuern einzugeben.
2. Dabei werden unterschiedliche Preisregelungen mit a, b, c usw. bezeichnet und den jeweiligen Abnahmestellen zugeordnet, wobei eine Preisregelung auch mehreren Abnahmestellen zugeordnet werden kann.
3. Sofern in der jeweiligen VEA-Online-Auktion keine abweichenden Angaben zum Leistungsumfang gemacht werden, beinhaltet die TOP1-Preisschranke sowie der auf VEA-Online angezeigte Gebots-Durchschnittspreis die folgenden Kosten für eine Stromvollversorgung bis zur Bereitstellung der

elektrischen Energie nach Maßgabe des örtlichen Netzanschlussvertrages: Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Messung, Abrechnung, Konzessionsabgabe.

4. Die Konzessionsabgabe (KA) sowie die Netznutzungsentgelte werden vom VEA im Rahmen der VEA-Online-Auktion mit dem jeweiligen aktuell verfügbaren Wert vom System hinzuaddiert. Die Weitergabe von Änderungen dieser Kosten regelt der jeweils gültige Vertrag (Mustervertrag oder individuell hinterlegter bzw. vereinbarter Vertrag). Hinzu kommen die weiteren gesetzlichen Umlagen (EEG-, KWKG-, §19-StromNEV-, AbLaV- und Offshore-Haftungsumlage) und Steuern, insbesondere Stromsteuer und MwSt., nach Maßgabe des jeweils gültigen Vertrages (VEA-Online-Mustervertrag oder individuell am Projekt hinterlegter Vertrag).
5. Die Stromlieferangebote sind für den Energielieferanten verbindlich. Die Bindefrist für ein abgegebenes Gebot endet spätestens am Auktionstag um 16:00 Uhr, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Bindefrist genannt wird.
6. Die wirksamen Gebote werden direkt auf der Internetseite bestätigt.
7. Stromliefergebote, die über der vom Kunden angesetzten TOP1-Preisschranke liegen, sind für den Kunden unverbindlich.
8. Der Durchschnittsstrompreis bei VEA-Online-Auktionen wird wie folgt berechnet:

Summe aus Kosten je Abnahmestelle in €/a geteilt durch die Summe der Strommengen der Abnahmestellen in kWh/a bzw. MWh/a, gerundet auf zwei Dezimalstellen in Ct/kWh bzw. €/MWh. Die Kosten einer Abnahmestelle in €/a berechnen sich aus der Summe der Kosten für die Energie und der von VEA-Online angegebenen Kosten für die Netznutzung, für das Erneuerbare-Energien-Gesetz, für das Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie für die Konzessionsabgabe. Die Kosten für die Energie berechnen sich aus dem Arbeitspreis in Ct/kWh bzw. €/MWh (ggfs. unterschieden nach Peak- und Off-Peak-Zeit) mal angegebene Bezugsmenge in kWh/a bzw. MWh/a (ggfs. unterschieden nach Peak- und Off-Peak-Zeit).

Die Peak-Zeit richtet sich nach der börslichen Zeit an der deutschen Strombörse EEX für Peak-Produkte und läuft von Montag bis Freitag von 08:00 bis 20:00 Uhr. Die Off-Peak-Zeit ist die restliche Zeit. Eine gesonderte Feiertagsregelung gibt es nicht.
9. Die Arbeitspreise sind mit maximal zwei Dezimalstellen im Bereich 0 Ct/kWh bis 25 Ct/kWh bzw. 0 €/MWh bis 250 €/MWh einzugeben.
10. Bei Angeboten, die im Rahmen von VEA-Online-Auktionen abgegeben werden, handelt der Betreiber als Empfangsvertreter der anbietenden Teilnehmer gem. § 164 Abs. 3 BGB.

§ 4c**Abgabe von Online-Geboten bei
VEA-Online-Erdgas-Auktionen**

1. Für die vom Kunden im Rahmen einer VEA-Online-Auktion ausgeschriebenen Erdgasbedarfsdaten können alle zugelassenen Energielieferanten verbindliche Gebote über die entsprechenden Eingabeformulare von VEA-Online abgeben.
2. Dabei werden unterschiedliche Preisregelungen mit a, b, c usw. bezeichnet und den jeweiligen Abnahmestellen zugeordnet, wobei eine Preisregelung auch mehreren Abnahmestellen zugeordnet werden kann.
3. Sofern in der jeweiligen VEA-Online-Auktion keine konkreten Angaben zum Leistungsumfang gemacht werden, beinhaltet der gebotene Preis alle Kosten einer Erdgasvollversorgung (Handel, Transport, Systemdienstleistungen, Messung, Abrechnung, Konzessionsabgabe, Regenergieumlage etc.) bis zur Bereitstellung des Erdgases nach Maßgabe des örtlichen Netzanschlussvertrages. Hinzu kommen nur die weiteren gesetzlichen Steuern, insbesondere Erdgassteuer und MwSt.
4. Die Erdgaslieferangebote sind für den Energielieferanten verbindlich. Die Bindefrist für ein abgegebenes Gebot endet am Auktionstag um 16:00 Uhr sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Bindefrist genannt wird.
5. Die wirksamen Gebote werden direkt auf der Internetseite bestätigt.
6. Erdgasliefergebote, die über der vom Kunden angesetzten TOP1-Preisschranke liegen, sind für den Kunden unverbindlich.
7. Der Durchschnittserdgaspreis bei VEA-Online-Auktionen wird wie folgt berechnet:

Summe aus Kosten je Abnahmestelle in €/a geteilt durch die Summe der Erdgasmengen der Abnahmestellen in kWh/a, gerundet auf zwei Dezimalstellen in Ct/kWh. Die Kosten einer Abnahmestelle in €/a berechnen sich aus Arbeitspreis in Ct/kWh mal angegebene Bezugsmenge in kWh/a plus Jahresleistungspreis in €/(kWh/h) mal angegebene Jahreshöchstleistung in kWh/h.
8. Der Arbeitspreis ist mit maximal zwei Dezimalstellen im Bereich 0 und 25 Ct/kWh bzw. 0 €/MWh bis 250 €/MWh einzugeben. Der Grundpreis ist mit maximal zwei Dezimalstellen im Bereich 0 €/a und 10.000.000 €/a einzugeben.
9. Bei Angeboten, die im Rahmen von VEA-Online-Auktionen abgegeben werden, handelt der Betreiber als Empfangsvertreter der anbietenden Teilnehmer gem. § 164 Abs. 3 BGB.

§ 4d

Abgabe von Angeboten bei VEA-Online-VOL-- Ausschreibungen (Strom+Erdgas)

1. Die von Kunden im Rahmen von VEA-Online-VOL-Ausschreibungen ausgeschriebenen Energiebedarfsdaten können von allen Energielieferanten eingesehen werden. Zusätzlich werden auf VEA-Online.de Bieterfragen und Antworten zum jeweiligen Projekt veröffentlicht. Die Angebote sind ausschließlich an die in den jeweiligen Projektunterlagen verzeichnete Stelle zu senden. Dabei sind die Fristen und die Form gemäß den jeweiligen Ausschreibungsbedingungen zu beachten.

§ 5

Angebotszeitraum

1. Die für eine VEA-Online-Auktion angegebene Uhrzeit für das Auktionsende bzw. den Zuschlag ist als Näherungsangabe zu verstehen. Sie bezieht sich auf die Server-Uhrzeit von VEA-Online.de.
2. Falls bei einer VEA-Online-Auktion das Auktionsende erreicht ist, das letzte relevante Gebot aber noch nicht älter als fünf Minuten ist, so verlängert sich der Angebotszeitraum jeweils um fünf Minuten Karenzzeit nach Abgabe des letzten relevanten Gebots. Ein relevantes Gebot liegt vor, wenn der beste Bieter oder der Durchschnittspreis des besten Bieters sich ändert. Der Betreiber ist berechtigt, im Einzelfall auch eine andere Karenzzeit festzulegen. Die jeweilige Karenzzeit wird den Teilnehmern in geeigneter Form mitgeteilt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, den Angebotszeitraum nach eigenem Ermessen zu verlängern oder eine Auktion ohne Zuschlag abubrechen. VEA-Online wird dies den Teilnehmern in geeigneter Weise mitteilen, z. B. online oder per E-Mail.

§ 6

Annahme eines Angebotes zur Energielieferung

1. Nach Ende einer VEA-Online-Auktion informiert der Betreiber per E-Mail ("Zuschlags-E-Mail") spätestens bis 24.00 Uhr des laufenden Kalendertages bzw. rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist die Teilnehmer über den Ausgang der Auktion. Sollte die TOP1-Preisschranke erreicht oder unterschritten sein, so werden der Energielieferant mit dem günstigsten Angebot sowie der Kunde informiert, zwischen wem und zu welchem Preis ein Energieliefervertrag zustande gekommen ist. Die anderen Teilnehmer werden darüber informiert, dass der Energieliefervertrag zwischen Kunden und einem anderen Lieferanten zustande gekommen ist.
2. Der Einkäufer bestätigt bereits mit der Beauftragung einer Ausschreibung die Annahme des gemäß § 3.3 wirksam abgegebenen Gebotes.

3. Bei mehreren Geboten auf eine VEA-Online-Auktion hat grundsätzlich das niedrigste, bei mehreren gleich niedrigen das zeitlich als Erstes bei VEA-Online eingegangene Angebot Vorrang.

§ 7

Vertragsumsetzung

1. Bei Unterschreiten der TOP1-Preisschranke wird der Energielieferant dem Kunden umgehend, d. h. möglichst binnen fünf Werktagen nach Eingang der Zuschlags-E-Mail einen unterzeichneten Energielieferungsvertrag zur Unterschrift zuschicken, den der Kunde wiederum möglichst binnen fünf Werktagen unterschrieben an den Energielieferanten zurücksendet.
2. Für die bei einer VEA-Online-Auktion geschlossenen Lieferverträge gilt der Vertragsinhalt gemäß den von VEA-Online.de veröffentlichten Musterverträgen bzw. Eckpunktepapieren für Strom- und Erdgaslieferungen. Bestandteil des Vertrages sind die spezifischen Nachfragemerkmale des Einkäufers in der Form, wie sie auf der Auktions-Seite sowie in der zum Download angebotenen Datei vom Einkäufer angegeben wurden.
3. Die zugesandte Vertragsschrift wird den Kunden preislich so stellen wie von dem Lieferanten geboten worden ist, der auf VEA-Online den Zuschlag erhalten hat.
4. Grundsätzlich kann von den VEA-Online-Musterverträgen in beiderseitigem Einvernehmen abgewichen werden und der Vertrag beispielsweise an die Standardverträge des Lieferanten angepasst werden.

§ 8

Gewährleistung und Haftung

1. Im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Teilnehmer und dem Betreiber bestehen in Bezug auf die Durchführung der Energielieferung keine vertraglichen Beziehungen.
2. Der Betreiber stellt die Ausschreibungsplattform zum Schließen von Energielieferungsverträgen zur Verfügung. Der Betreiber übernimmt dabei selbst keine Gewährleistung für die zwischen den jeweiligen Teilnehmern und den anbietenden Dritten abgeschlossenen Verträge. Der Betreiber kann auch keine Gewähr für
 - a. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in Bezug auf die ausgeschriebenen Energielieferungen gemachten Angaben und Erklärungen,
 - b. das Verhalten und die Leistungsfähigkeit des Energielieferantenübernehmen.

3. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Betreiber sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei „technischen Mängeln“ gem. Abs. 5 ist jede Haftung ausgeschlossen.
4. Soweit der Betreiber gegen die in Abs. 3 genannten Schäden versichert ist, steht es dem Betreiber frei, auch einen etwaigen Versicherungsanspruch an den Geschädigten abzutreten.
5. Es ist allgemein anerkannt, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software, Datenverarbeitungsanlagen sowie Netzwerke und andere Datenübertragungseinrichtungen vollkommen fehlerfrei zu entwickeln und zu betreiben (nachfolgend zusammenfassend kurz "technische Mängel" genannt). Der Betreiber übernimmt daher keinerlei Haftung für Schäden, die Teilnehmern oder Dritten aus der Teilnahme als solcher an VEA-Online-Projekten entstehen und die auf „technische Mängel“ zurückzuführen sind.
6. Insbesondere haftet der Betreiber nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass infolge technischer Mängel
 - a. von Energielieferanten abgegebene Gebote nicht oder nicht rechtzeitig bei VEA-Online.de eingehen oder dort nicht berücksichtigt werden oder
 - b. von Einkäufern ausgeschriebene Energielieferungsverträge nicht unterzeichnet werden.
7. Der Betreiber haftet weder für die Erfüllung von im Rahmen von VEA-Online-Projekten abgeschlossenen Energielieferungsverträgen noch für Schäden, die Teilnehmern oder Dritten durch das Verhalten anderer Teilnehmer oder Dritter entstehen.
8. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
9. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

§ 9

Verschiedenes

1. Der Betreiber behält sich vor, diese Durchführungsbestimmungen jederzeit zu ändern. Der Betreiber wird die Änderung umgehend allen zugelassenen Teilnehmern per E-Mail mitteilen. Der Teilnehmer ist damit ausdrücklich einverstanden, dass die geänderten Durchführungsbestimmungen als angenommen gelten, sofern der Teilnehmer der Änderung der Durchführungsbestimmungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widersprochen hat. Der Betreiber wird die Teilnehmer auf diese Folge ihres Verhaltens im Zusammenhang mit einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Für bereits abgegebene Gebote oder Angebote gelten die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des vermittelten Energielieferungsvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag zum Ausdruck gekommenen Interessen der Parteien am nächsten kommt.
3. Gegenüber Kaufleuten ist der Gerichtsstand Hannover.

Hannover, den 1. April 2014